

RECHTSANWALTSGEBÜHREN:

Gebührentabelle gemäß § 13 RVG

Ab 01.07.2004

Wert bis ... in EUR	1,0	0,3	1,2	1,3	1,6
300,00	25,00	7,50	30,00	32,50	40,00
600,00	45,00	13,50	54,00	58,50	72,00
900,00	65,00	19,50	78,00	84,50	104,00
1.200,00	85,00	25,50	102,00	110,50	136,00
1.500,00	105,00	31,50	126,00	136,50	168,00
2.000,00	133,00	39,90	159,60	172,90	212,80
2.500,00	161,00	48,30	193,20	209,30	257,60
3.000,00	189,00	56,70	226,80	245,70	302,40
3.500,00	217,00	65,10	260,40	282,10	347,20
4.000,00	245,00	73,50	294,00	318,50	392,00
4.500,00	273,00	81,90	327,60	354,90	436,80
5.000,00	301,00	90,30	361,20	391,30	481,60
6.000,00	338,00	101,40	405,60	439,40	540,80
7.000,00	375,00	112,50	450,00	487,50	600,00
8.000,00	412,00	123,60	494,40	535,60	659,20
9.000,00	449,00	134,70	538,80	583,70	718,40
10.000,00	486,00	145,80	583,20	631,80	777,60
13.000,00	526,00	157,80	631,20	683,80	841,60
16.000,00	566,00	169,80	679,20	735,80	905,60
19.000,00	606,00	181,80	727,20	787,80	969,60
22.000,00	646,00	193,80	775,20	839,80	1.033,60
25.000,00	686,00	205,80	823,20	891,80	1.097,60
30.000,00	758,00	227,40	909,60	985,40	1.212,80
35.000,00	830,00	249,00	996,00	1.079,00	1.328,00
40.000,00	902,00	270,60	1.082,40	1.172,60	1.443,20
45.000,00	974,00	292,20	1.168,80	1.266,20	1.558,40
50.000,00	1.046,00	313,80	1.255,20	1.359,80	1.673,60
65.000,00	1.123,00	336,90	1.347,60	1.459,90	1.796,80
80.000,00	1.200,00	360,00	1.440,00	1.560,00	1.920,00
95.000,00	1.277,00	383,10	1.532,40	1.660,10	2.043,20
110.000,00	1.354,00	406,20	1.624,80	1.760,20	2.166,40
125.000,00	1.431,00	429,30	1.717,20	1.860,30	2.289,60

Alle Angaben ohne Gewähr!

Anmerkungen:

Die Abrechnung der anwaltlichen Vergütung wird entweder nach dem Gesetz, seit dem 01.07.2004 gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), oder aufgrund von Honorarvereinbarungen vorgenommen. Bei Honorarvereinbarungen sind allerdings die Vorschriften des § 49b BRAO und des § 4 RVG zu beachten. Nach diesen gelten bei Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Gebühr besondere Formvorschriften nach § 4 RVG. Zudem dürfen die anlässlich der gerichtlichen Tätigkeit eines Rechtsanwalts entstehenden gesetzlichen Gebühren durch eine Vereinbarung nicht unterschritten werden. Die Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Gebühr ist jedoch möglich.

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz beinhaltet zum einen den Gesetzestext und zum zweiten das Vergütungsverzeichnis. Der Gesetzestext enthält die allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften. Das Vergütungsverzeichnis führt die jeweiligen Gebührentatbestände einzeln auf.

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz kennt mehrere Gebührenarten. Es bestimmt Fest- oder Rahmengebühren. Die so genannten Satzrahmengebühren sind vom Gegenstandswert abhängig, während bei den sogenannten Betragsrahmengebühren, ein Mindest- und ein Höchstbetrag vorgegeben werden. Die Höhe der gegenstandswertabhängigen Gebühr ist einer Gebührentabelle, die als Anlage zu § 13 RVG veröffentlicht ist, zu entnehmen. Der Anwalt hat die jeweils angemessene Gebühr innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem hinsichtlich des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen zu bestimmen (vgl. § 14 Abs. 1 RVG). Ferner kann ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts bei der Bemessung herangezogen werden.

Für eine außergerichtliche Beratung wurden die Gebühren bis zum 31.06.2006 nach Nr. 2100 VV RVG berechnet. Seit dem 01.07.2006 ist die Gebühr für die außergerichtliche Beratung jedoch vollkommen freigegeben worden. Nunmehr gilt eine Vorschrift, nach welcher der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken soll. Sollte dann keine Vereinbarung abgeschlossen werden, berechnen sich die Gebühren nach dem bürgerlichen Recht, also insbesondere nach § 612 BGB. Sofern der Auftraggeber Verbraucher und keine Gebührenvereinbarung getroffen worden sein sollte, betragen die Rechtsanwaltsgebühren für die außergerichtliche Beratung und für die Erstattung von Gutachten ab dem 01.07.2006 höchstens 250,00 €. Die Erstberatungsg Gebühr ist auf maximal 190,00 € für das erste Beratungsgespräch mit einem Verbraucher begrenzt.

Die Vergütung für die außergerichtliche Vertretung richtet sich nach den Nummern 2300 ff. VV RVG. Der Gebührenrahmen für die Geschäftsgebühr beträgt 0,5 bis 2,5. Gemäß der Anmerkung zu Nr. 2400 VV RVG kann der Rechtsanwalt eine höhere Gebühr als 1,3 aber nur berechnen, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Bei einer außergerichtlichen Einigung beträgt die Einigungsgebühr nach den Nummern 1000 ff. VV RVG 1,5. Eine Einigung ist dann gegeben, wenn durch das Mitwirken des Rechtsanwalts ein Vertrag geschlossen wird, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beigelegt wird.

Bei der Vertretung durch einen Rechtsanwalt vor Gericht fallen in der Regel eine Verfahrens- und eine Terminsgebühr nach den Nummern 3100 ff. VV RVG an. Im Teil 3 des RVG werden für die unterschiedlichen Verfahren jeweils gesonderte Regelungen festgelegt. Im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren betragen die Verfahrensgebühr 1,3 und die Terminsgebühr 1,2, so dass normalerweise 2,5 Gebühren entstehen.

Einigen sich die Parteien, im Rahmen eines Rechtsstreits, der bereits beim Gericht anhängig geworden ist, beträgt die Einigungsgebühr nur noch 1,0.

In Strafsachen, die in Teil 4 des Vergütungsverzeichnisses geregelt sind, entstehen immer die Grundgebühr für das erste Einarbeiten in den Sachverhalt, ferner jeweils eine Verfahrens- und gegebenenfalls eine Terminsgebühr im Ermittlungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren.

Für Bußgeldangelegenheiten regelt Teil 5 des Vergütungsverzeichnisses eigene Vorschriften. Sie sind den Vorschriften im Strafverfahren nachgebildet. Es entstehen also die Grundgebühr, die Gebühr für die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren, die Gebühr für die Verteidigung vor Gericht sowie weitere Gebühren für eventuelle Einzeltätigkeiten.

Die Erstattung von Auslagen wird im Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses behandelt. Auch hier sind neben den gesetzlichen Vorschriften oder statt der gesetzlichen Vorschriften individuelle Vereinbarungen möglich.

Rechtsanwalt
ANDREAS GAUSMANN
Kollegienwall 21, 49074 Osnabrück

Tel.: 05 41 / 2 71 62, Fax: 05 41 / 2 73 86
E-Mail: kanzlei@rechtsanwalt-gausmann.com
Internet: www.rechtsanwalt-gausmann.com